

Bekanntmachung

Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) "In der Riehe" – Ortschaft Südhemmern –

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 auf der Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), die Innenbereichssatzung "In der Riehe" – Ortschaft Südhemmern – beschlossen.

Die Satzungsgrenzen sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Übersichtsplan) dargestellt.

Die Innenbereichssatzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, sowie eine beigefügte Begründung können bei der Gemeinde Hille, Fachbereich Planen und Bauen, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ergänzend sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hille (www.hille.de) über den Pfad *Planen & Bauen > Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen* einzusehen; [Geoportal des Kreises Minden-Lübbecke](#).



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung der zulässigen Nutzung durch den Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - b) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - c) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - d) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hille unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) - GO NRW - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung "In der Riehe" – Ortschaft Südhemmern – gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hille, 12.08.2022

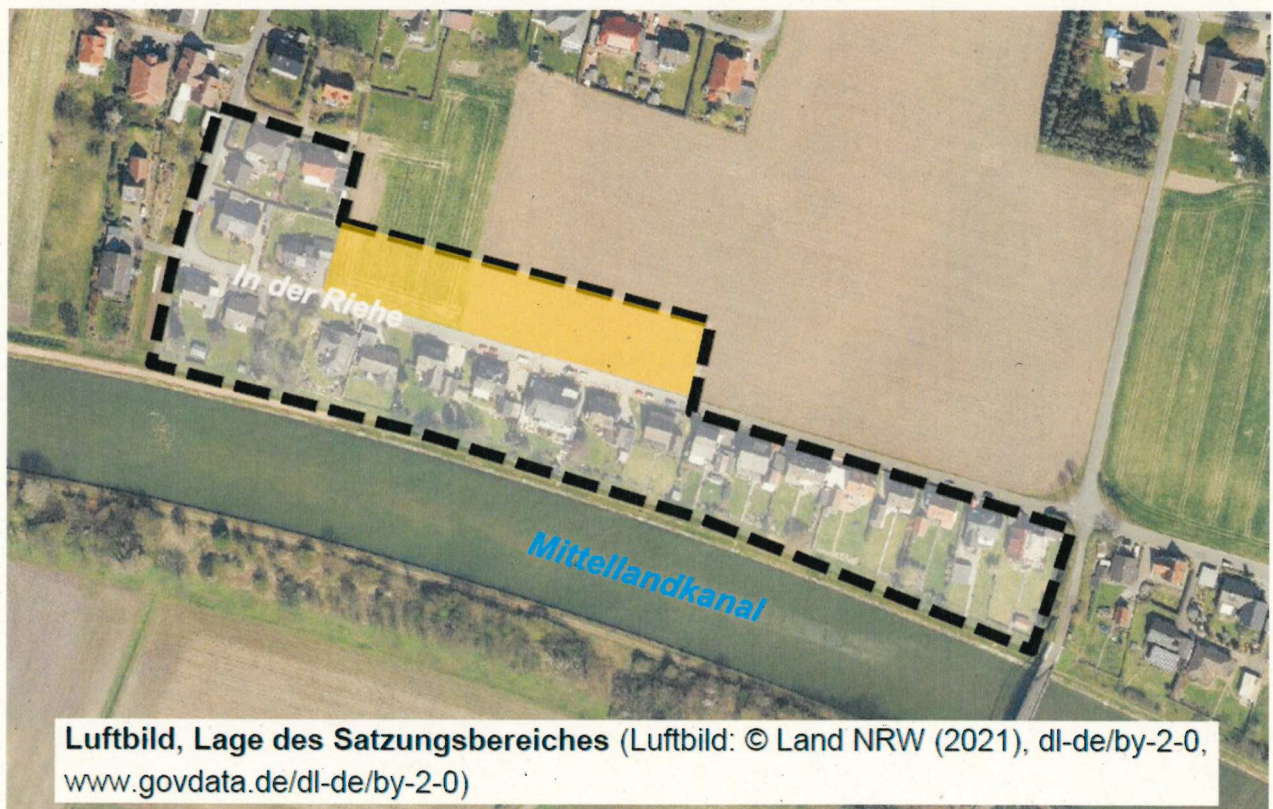


Gemeinde Hille
Der Bürgermeister

M. Schweiß

Michael Schweiß

Übersichtsplan zur Innenbereichssatzung "In der Riehe" – Ortschaft Südhemmern



Luftbild, Lage des Satzungsbereiches (Luftbild: © Land NRW (2021), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

ausgehängt am 12.08.2022

/

abgenommen am _____